



**Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
der Stadt Wachenheim
(Tourismusbeitragssatzung) vom 27.05.2025**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wachenheim in seiner Sitzung am 27.05.2025 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr.....	2
§ 2 Beitragspflichtige.....	2
§ 3 Beitragsmaßstab.....	2
§ 4 Beitragssatz	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld.....	3
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	3
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Hinweis:.....	6



§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Stadt Wachenheim erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden.



Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2. bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 und 4 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der Satzung über die Festsetzung eines Tourismusbeitrages (Hebesatzsatzung) festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

(2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.



Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 20 € so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 20 € ergibt.

(5) Von der Festsetzung und Erhebung des Tourismusbeitrages kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einbeziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistung

nicht oder nicht vollständig macht oder



3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 13.09.2017 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Wachenheim, den 27.05.2025

Torsten Bechtel

Stadtbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim an der Weinstraße, den 27.05.2025

Torsten Bechtel

Bürgermeister

Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragsatzung - Betriebsartentabelle

0	1	2	3	4	5
BA-Nr. Betriebsart:		Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Differenz
			ab 2025	ab 2018	
A. Unterkunft:					
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	80%	6%	9%	-3%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	80%	11%	11%	0%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	80%	18%	19%	-1%
A04	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	80%	2%	3%	-1%
A05	Campingplatz	80%	16%	15%	1%
A06	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik	80%	1%	-	NEU
A07	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	80%	9%	9%	0%
B. Gastronomie:					
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingliederter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	60%	8%	9%	-1%
B02	Restaurant mit Selbstbedienung	60%	4%	5%	-1%
B03	Café, Eisdielen, Bistro	60%	9%	9%	0%
B04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	60%	9%	12%	-3%
B05	Schankwirtschaft	60%	10%	11%	-1%
B06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	60%	14%	16%	-2%
B07	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	70%	5%	7%	-2%
B08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	60%	8%	10%	-2%
C. Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:					
CA. Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel					
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	20%	6%	7%	-1%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	20%	6%	5%	1%
CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	20%	7%	5%	2%
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	20%	6%	5%	1%
CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	20%	6%	-	NEU
CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	20%	3%	-	NEU
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	20%	4%	4%	0%

Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragsatzung - Betriebsartentabelle

0	1	2	3	4	5
BA-Nr. Betriebsart:		Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Differenz
			ab 2025	ab 2018	
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	20%	3%	2%	1%
CA09	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	20%	6%	5%	1%
CA10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	30%	4%	4%	0%
CA11	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	20%	8%	9%	-1%
CA12	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	20%	6%	4%	2%
CB.	sonstige Waren				
CB01	Apotheke	8%	4%	5%	-1%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	8%	5%	6%	-1%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	20%	5%	5%	0%
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	20%	4%	4%	0%
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	10%	7%	6%	1%
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	25%	6%	7%	-1%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	15%	3%	2%	1%
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	15%	4%	4%	0%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	15%	7%	8%	-1%
CB10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik → unten sonstiges Warenangebot)	7%	14%	11%	3%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	15%	7%	9%	-2%
CB12	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	15%	5%	4%	1%
CB13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	8%	8%	6%	2%
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	8%	6%	-	NEU
CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	8%	4%	-	NEU
CB16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	15%	6%	-	NEU
CB17	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	8%	6%	6%	0%

Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragsatzung - Betriebsartentabelle

0	1	2	3	4	5
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Differenz
			ab 2025	ab 2018	
D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:					
D01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	60%	15%	17%	-2%
D02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	60%	23%	44%	-21%
D03	Kinobetrieb	60%	1%	-	NEU
D04	Museum, Ausstellung	60%	1%	-	NEU
D05	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie → oben Gruppe B)	60%	1%	1%	0%
D06	Seilbahnbetrieb	60%	11%	-	NEU
D07	Spielautomatenbetrieb	10%	7%	6%	1%
D08	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	20%	12%	-	NEU
D09	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Ketter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	20%	4%	4%	0%
D10	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	60%	9%	-	NEU
D11	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	20%	12%	-	NEU
D12	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	20%	5%	-	NEU
D13	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	60%	20%	22%	-2%
D14	Videothek				0%
D15	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	60%	9%	12%	-3%
E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:					
EA Gesundheitswesen u. Körperpflege					
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	2%	26%	27%	-1%
EA02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	1%	24%	-	NEU
EA03	Friseurbetrieb	10%	11%	14%	-3%
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	10%	18%	19%	-1%
EA05	Krankenhaus	2%	1%	-	NEU
EA06	Sauna, Solarium	10%	6%	-	NEU
EA07	Tierarztpraxis	2%	19%	-	NEU
EA08	Zahnarztpraxis	2%	16%	18%	-2%
EA09	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	20%	12%	12%	0%

Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragsatzung - Betriebsartentabelle

0	1	2	3	4	5
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Differenz
			ab 2025	ab 2018	
EB. sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:					
EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	20%	1%	-	NEU
EB02	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	20%	15%	-	NEU
EB03	Parkraumbewirtschaftung	20%	8%	-	NEU
EB04	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	20%	7%	-	NEU
EB05	Personenbeförderung im Schifffahrtslinienverkehr	20%	8%	-	NEU
EB06	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	20%	14%	17%	-3%
EB07	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	20%	8%	9%	-1%
EB08	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	20%	9%	12%	-3%
F. Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):					
FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur:					
FA01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	5%	8%	-	NEU
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktübl. Nebensortiment Baumärkte)	5%	3%	2%	1%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	10%	8%	8%	0%
FA04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	5%	4%	2%	2%
FA05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	5%	9%	7%	2%
FA06	Catering, Partyservice	10%	6%	10%	-4%
FA07	Druckerei, Verlag	5%	7%	7%	0%
FA08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	5%	7%	5%	2%
FA09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	10%	4%	4%	0%
FA10	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	5%	3%	3%	0%
FA11	Güternahverkehr	5%	11%	10%	1%
FA12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	5%	16%	17%	-1%
FA13	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	5%	5%	4%	1%
FA14	Kfz-/Zubehör-Handel	5%	4%	3%	1%
FA15	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	5%	9%	7%	2%
FA16	Kfz-Vermietung	5%	9%	-	NEU
FA17	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	5%	5%	4%	1%

Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragsatzung - Betriebsartentabelle

0	1	2	3	4	5
BA-Nr. Betriebsart:		Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Differenz
			ab 2025	ab 2018	
FA18	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	5%	9%	9%	0%
FA19	Schlüsseldienst	5%	14%	13%	1%
FA20	Telekommunikationsunternehmen	5%	5%	-	NEU
FA21	Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien an Betriebe aus Gruppen A-E	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24%	25%	-1%
FA22	Versorgungsunternehmen, Energie-	30%	1%	13%	-12%
FA23	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	5%	8%	7%	1%
FB. Bauwirtschaft:					
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	5%	25%	5%	20%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	5%	6%	6%	0%
FB03	Bauunternehmen	5%	10%	10%	0%
FB04	Dachdeckerei	5%	9%	8%	1%
FB05	Elektroinstallation	5%	13%	10%	3%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	5%	16%	15%	1%
FB07	Garten-/Landschaftsbau	5%	9%	8%	1%
FB08	Gerüstbau	5%	12%	-	NEU
FB09	Glaserei	5%	8%	-	NEU
FB10	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	5%	9%	9%	0%
FB11	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapezieren, Fußbodenverlegung u.ä.)	5%	15%	14%	1%
FB12	Raumausstattung	5%	13%	8%	5%
FB13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	5%	12%	9%	3%
FB14	Schreinerei, Tischlerei	5%	10%	10%	0%
FB15	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	5%	11%	13%	-2%
FB16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	5%	10%	8%	2%
FB17	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	5%	11%	10%	1%
FC. Dienstleistungen					
FC01	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	5%	23%	18%	5%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	5%	16%	17%	-1%
FC03	Fotostudio	5%	23%	17%	6%
FC04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	5%	13%	12%	1%

Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragsatzung - Betriebsartentabelle

0	1	2	3	4	5
BA-Nr. Betriebsart:		Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Differenz
			ab 2025	ab 2018	
FC05	Gebäude-/Fensterreinigung	5%	13%	16%	-3%
FC06	Geld- u. Kreditinstitut	10%	5%	5%	0%
FC07	Grafik-Design	5%	24%	25%	-1%
FC08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	5%	15%	19%	-4%
FC09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	5%	20%	19%	1%
FC10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/- appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	80%	10%	10%	0%
FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	5%	28%	27%	1%
FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	5%	27%	28%	-1%
FC13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	5%	19%	20%	-1%
FC14	Schornsteinreinigung/-wartung	5%	21%	24%	-3%
FC15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	10%	8%	15%	-7%
FC16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	5%	41%	33%	8%
FC17	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	5%	9%	8%	1%
FC18	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	5%	15%	15%	0%
FC19	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	5%	18%	18%	0%